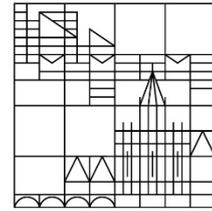


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 1/2025

**Neufassung der Beitragsordnung von
Seezeit Studierendenwerk Bodensee**

Vom 10. Januar 2025

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Neufassung der Beitragsordnung von Seezeit Studierendenwerk Bodensee

(in der Fassung des Umlauf-Beschlusses des Verwaltungsrats Seezeit vom 08.01.2025)

Aufgrund von § 6 des Studierendenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 621), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024, Nr. 97), in Verbindung mit § 7 der Satzung von Seezeit Studierendenwerk Bodensee in der Fassung vom 09. November 2022 (Amtl. Bkm. 62/2022) hat der Verwaltungsrat von Seezeit Studierendenwerk Bodensee am 08. Januar 2025 die nachfolgende Neufassung der Beitragsordnung von Seezeit Studierendenwerk Bodensee erlassen:

§ 1

1. Für Seezeit Studierendenwerk Bodensee wird von allen immatrikulierten Studierenden der

Universität Konstanz

HTWG Konstanz

Hochschule Ravensburg-Weingarten

Pädagogischen Hochschule Weingarten

DHBW Ravensburg

ein Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG erhoben.

2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden, auf die Studierenden in Praxissemester und auf die Teilnehmer*innen an Vorbereitungskursen zur Vermittlung der Fachhochschulreife, sofern der Kurs am Hochschulort durchgeführt wird.

3. Ist ein Studierender an zwei der unter Absatz 1 genannten Hochschulen immatrikuliert, so wird nur ein Beitrag - und zwar der höhere - erhoben.

§ 2

1. Der Beitrag pro Semester wird wie folgt festgesetzt:

(1) für die Studierenden der Universität Konstanz auf 115,00 €.

(2) für die Studierenden der HTWG Konstanz auf 112,50 €.

(3) für die Studierenden der Hochschule Ravensburg-Weingarten auf 110,50 €.

(4) für die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Weingarten auf 110,50 €.

(5) für die Studierenden der DHBW Ravensburg auf 57,50 €.

2. Die jeweiligen Beiträge werden als Solidarbeiträge erhoben unabhängig vom Ausmaß der individuellen Inanspruchnahme des Leistungsangebotes.

§ 3

1. Die Beiträge sind semesterweise bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig. Die Beiträge werden für das Studierendenwerk von den Hochschulen oder von den für die jeweiligen Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich eingezogen.

2. Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 4

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Studierende, die sich nach Ablauf eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit exmatrikulieren, haben keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Beitrages. Exmatrikulieren sich Studierende binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit, so erhalten sie den für dieses Semester entrichteten Beitrag auf Antrag erstattet.

2. Studierenden, die aufgrund ihrer Schwerbehinderteneigenschaft zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, werden auf Antrag und gegen Nachweis die für Zwecke des öffentlichen Nahverkehrs erhobenen Beitragsanteile zurückerstattet. Ein solcher Antrag muss spätestens am Tag vor Semesterbeginn oder, falls die Immatrikulation oder die Rückmeldung erst zu Beginn des Semesters erfolgt, spätestens bei der Immatrikulation oder Rückmeldung gestellt werden. Gleiches gilt sinngemäß für Studierende der DHBW Ravensburg.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung ab Wintersemester 2025/2026 an die Stelle der Beitragsordnung vom 13. Januar 2022 (Amtl. Bkm. 1/2022).

Konstanz, 10. Januar 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -